

## **Satzung zur Benutzung des städtischen Schulkindergartens (Schulkindergartensatzung)**

Die Stadt Wolftratshausen erlässt auf Grund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung nachfolgende Satzung über die Benutzung des städtischen Schulkindergartens:

### **§ 1 Grundsätzliches**

- (1) Der Schulkindergarten ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wolftratshausen. Er ist eine Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG, dessen besonderes Angebot sich an Kinder vor der Einschulung richtet.
- (2) Aufgenommen werden Kinder im 6. Lebensjahr, die
  - a) von der Schule zurückgestellt wurden oder
  - b) besonderer Betreuung bedürfen und selbst und mindestens ein Erziehungsberechtigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Stadt Wolftratshausen haben.
- (3) Die Aufnahme in den Schulkindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist,
  - b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
  - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
  - d) ältere Kinder werden vor jüngeren aufgenommen.Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen a) – c) sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (4) Soweit Kinder nach Abs. 2 und 3 aufgenommen werden sollen, deren Erziehungsberechtigten keinen Hauptwohnsitz in der Stadt Wolftratshausen haben, ist dies nur möglich, soweit die für den Hauptwohnsitz des Kindes zuständige Gemeinde die entsprechenden Kosten gem. dem BayKiBiG und den ergänzenden Bestimmungen übernimmt.

### **§ 2 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung erfolgt am Einschreibetag der Schule (April) bei der Leitung des städtischen Schulkindergartens. Der Besuch des Schulkindergartens endet mit Ablauf des Schulkindergartenjahres (31.07.) bei Eintritt in die Schule.
- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

### **§ 3 Öffnungszeiten, Schließzeiten**

- (1) Der Schulkindergarten ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr geöffnet.
- (2) Die pädagogische Kernzeit liegt auf Grund des besonderen Angebots täglich zwischen 08.00 Uhr und 13.00 Uhr. Diese Zeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten des Schulkindergartens kurzfristig, insbesondere aus betrieblichen und personellen Gründen, auch während des laufenden Schulkindergartenjahres zu ändern.
- (4) Der Träger ist berechtigt, den Schulkindergarten nach Anordnung der Gesundheitsbehörde bzw. anderen Behörden oder bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht, Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist.
- (5) Die Ferienzeiten werden jährlich den Erziehungsberechtigten durch die Schulkindergartenleitung bekannt gegeben (grundsätzlich ist damit zu rechnen, dass der Schulkindergarten darüber hinaus auch an einzelnen Tagen für Fortbildungsveranstaltungen des Personals geschlossen ist).

### **§ 4 Schadenersatz**

Wird der Schulkindergarten zeitweilig geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere städt. Kindertageseinrichtung oder auf Schadenersatz oder einen vergleichbaren Anspruch.

### **§ 5 Verpflegung**

Eine Verpflegung kann nicht angeboten werden.

### **§ 6 Anwesenheit**

Die Kinder sind bis 8.00 Uhr im Schulkindergarten zu entschuldigen, wenn sie aus triftigen Gründen der Einrichtung fern bleiben.

### **§ 7 Regelmäßiger Besuch**

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch im Rahmen der vereinbarten Buchungszeiten Sorge zu tragen, da nur hierdurch im Schulkindergarten der bestehende Bildungs- und Erziehungsauftrag wahrgenommen werden kann.
- (2) Kinder sollten grundsätzlich von Erziehungsberechtigten bzw. beauftragten Personen (Geschwister müssen mindestens 13 Jahre alt sein) abgeholt werden. Soweit eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, besteht im Allgemeinen keine Haftung mehr. Jedoch können sich im Einzelfall Momente ergeben, die dem Schulkindergartenpersonal bei vernünftiger und verantwortungsbewusster Beurteilung der Situation verwehren, trotz schriftlicher Erlaubnis der Eltern ein Kind allein nach Hause gehen zu lassen oder einer Person mitzugeben.

## **§ 8 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die ansteckend erkrankt sind, dürfen den Schulkindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.  

Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist der Schulkindergarten von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden.

Die Leitung des Schulkindergartens kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (2) Erkrankungen sind der Schulkindergartenleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (3) Das Verabreichen von Medikamenten durch das pädagogische Personal wird grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen sind Medikamente, die aufgrund eines ärztlichen Attests innerhalb der Betreuungszeiten zwingend verabreicht werden müssen. In diesem Fall ist das Formular „Medikamentenverabreichung“ vom behandelnden Arzt und den Eltern auszufüllen.
- (4) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Schulkindergarten nicht betreten.

## **§ 9 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Schulkindergartens ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) innerhalb des laufenden Schulkindergartenjahres (Beginn: 01.09.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.

Eine entsprechend vorangehende Meldung an das Amt für Jugend und Familie oder die Einschaltung anderer ggfs. zuständiger Behörden bleibt davon unberührt.
- (2) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen der Erziehungsberechtigten gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Schulkindergartens ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Besuchsgebühr während der letzten drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.
- (3) Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Schriftform.

## **§ 10 Kündigung durch Erziehungsberechtigte**

- (1) Die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten drei Monate des Schulkindergartenjahres ist eine Kündigung nicht mehr zulässig.

## **§ 11 Schulkindergartenjahr**

Das Schulkindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.07. des Folgejahres.

## **§ 12 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden**

Die Erziehungsberechtigten sollen die Elternabende und Sprechstunden besuchen, da nur unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit möglich ist.

## **§ 13 Betretungsrecht, Aufsicht**

- (1) Das Betreten des Schulkindergartens ist Erziehungsberechtigten nur mit Genehmigung der Leitung der Gruppe gestattet.
- (2) Während des Besuches des Schulkindergartens obliegt dem Schulkindergartenpersonal die Aufsichtspflicht über die Kinder. Die Aufsichtspflicht beginnt täglich ab dem Zeitpunkt, ab dem das Kind beim zuständigen Personal angemeldet ist und endet ab dem Zeitpunkt, ab dem es beim zuständigen Personal abgemeldet ist.
- (3) Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Personensorgeberechtigten oder die von den Personensorgeberechtigten beauftragte Begleitperson das zu betreuende Kind zu einer Veranstaltung des Schulkindergartens begleiten oder dort mit dem zu betreuenden Kind anwesend sind.

## **§ 14 Unfallversicherung, Haftung**

- (1) Für Besucher des Schulkindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 I Nr. 8 a SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und vom Schulkindergarten, während des Aufenthalts im Schulkindergarten und während Veranstaltungen des Schulkindergartens versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Wege unverzüglich zu melden.
- (2) Für in den Schulkindergarten mitgebrachte Spielsachen sowie für Garderobe, Schmuck u. ä. wird keine Haftung übernommen.

## **§ 15 Gebühren**

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Schulkindergartengebührensatzung der Stadt Wolfratshausen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 16 Sonderleistungen, Beschaffungskosten**

Für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird und Getränken, insbesondere Tee, wird jeweils ein monatlicher Pauschalbetrag in der Schulkindergartengebührensatzung festgesetzt (Spielgeld, Teegeld). Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Die Schulkindergartensatzung tritt zum 01.09.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung des städtischen Schulkindergartens vom 14.06.2006 mit den hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Wolftratshausen, 20.04.2010



Helmut Forster  
1. Bürgermeister